 OTIF	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		ETV GEN-G
	Evaluierung und Bewertung von Risiken		Seite 1 von 35
Status: IN KRAFT AN- TRAG	Version: 02	Ref.: A 94-01G/1.2012	Datum: 03.04.2013
		Original: EN	

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Bestimmungen –

GEMEINSAME SICHERHEITSMETHODE (CSM) FÜR DIE EVALUIERUNG UND BEWERTUNG VON RISIKEN (RA)

Erläuternde Anmerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

0. ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 APTU und Artikel 3a ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

1. GEGENSTANDZWECK

Artikel 1

1.1 Diese

ETV GEN-G

Verordnung

legt eine überarbeitete gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) für die Evaluierung und Bewertung

für von Sicherheitsrisiken von Teilsystemen und deren Integration ins jeweilige Umfeld fest.

~~(CSM) für die Evaluierung und Bewertung~~ von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG fest.

1.2 ~~Zweck der CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken ist es, das Sicherheitsniveau im~~

~~Schienenverkehr in den Vertragsstaaten~~

~~Schienenverkehr in der Gemeinschaft~~

~~aufrechtzuerhalten oder — soweit erforderlich und nach vernünftigem Ermessen durchführbar — zu verbessern. Die CSM erleichtert den~~

1.2 Diese

~~ETV grenzüberschreitenden Schienenverkehr~~

~~Verordnung Zugang zum Markt für Schienenverkehrsdienste~~

~~erleichtert~~

~~den grenzüberschreitenden Schienenverkehr~~

~~den Zugang zum Markt für Schienenverkehrsdienste~~

~~durch eine Harmonisierung~~

der Risikomanagementverfahren, die zur Bewertung der Auswirkungen von Änderungen auf das Sicherheitsniveau und dieder Sicherheitsniveaus und der Erfüllung der Sicher-

¹ Verordnung der Kommission EG 352/2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L108 vom 29.04.2009.



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

heitsanforderungen angewandt werden;

des Austauschs sicherheitsrelevanter Informationen zwischen den verschiedenen Akteuren des Eisenbahnsektors mit dem Ziel, ein Sicherheitsmanagement über die innerhalb des Sektors bestehenden verschiedenen Schnittstellen hinweg zu gewährleisten;

der aus der Anwendung eines Risikomanagementverfahrens resultierenden Ergebnisse.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 2

2.1 ~~Diese CSM für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gilt für alle in einem Mitgliedstaat vorgenommenen Änderungen des ETV~~ Verordnung

gilt für den Vorschlagenden im Sinne von

Abschnitt 3 (11),

Artikel 3 Absatz 11,

wenn er eine Änderung am Eisenbahnsystem

Eisenbahnsystems der Vertragsstaaten, die Auswirkungen auf den internationalen Verkehr hat vornimmt, haben und im Sinne von Artikel 4 dieser ETV für signifikant erachtet werden.

Eisenbahnsystems in einem Mitgliedstaat vornimmt im Sinne von Anhang III Ziffer 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/49/EG, die im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung für signifikant erachtet werden.

Diese Änderungen können technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art sein. Im Falle organisatorischer Änderungen sind nur solche Änderungen im Hinblick auf die Bestimmungen zu berücksichtigen, die sich auf die Betriebsbedingungen auswirken können.

in Abschnitt 4

des Artikels 4

zu berücksichtigen, die sich auf die Betriebs- oder Instandhaltungsprozesse auswirken können.

2.2 Wenn auf der Grundlage einer Bewertung anhand der in den Buchstaben a) bis f) des Abschnitts 4.2 Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis f aufgeführten Kriterien

a) die Änderung als signifikant erachtet wird, wird das in Abschnitt 5 Artikel 5 genannte Risikomanagementverfahren angewandt;

b) die Änderung nicht als signifikant erachtet wird, genügt es, zweckdienliche Unterlagen zur Begründung der Entscheidung aufzubewahren.

2.3 Diese

ETV

Verordnung

gilt auch für strukturelle Teilsysteme, auf die

das COTIF 1999

die Richtlinie 2008/57/EG

Anwendung findet,

a) wenn die relevanten

einheitlichen technischen Vorschriften (ETV)

technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)

eine Risikobewertung verlangen; in diesem Fall ist in der betreffenden

ETV

TSI



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

gegebenenfalls anzugeben, welche Teile der

ETV

TSI

gelten;

b) wenn die Änderung im Sinne von

Abschnitt 4.2

Artikel 4 Absatz 2

signifikant ist, wird das in

Abschnitt 5

Artikel 5

genannte Risikomanagementverfahren im Rahmen der Inbetriebnahme der strukturellen Teilsysteme angewandt, damit

im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG

ihre sichere Integration in ein bestehendes System gewährleistet werden kann.

2.4

In dem in

Abschnitt 2.3 Buchstabe b)

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b

genannten Fall darf die Anwendung dieser

ETV

Verordnung

nicht dazu führen, dass Anforderungen gestellt werden, die den verbindlichen Anforderungen der relevanten

ETV

TSI

widersprechen. Kommt es zu solchen Widersprüchen, informiert der Vorschlagende die betroffenen

Vertragsstaaten

Mitgliedstaaten,

die in diesem Fall beschließen können, eine Überarbeitung der

ETV

TSI

gemäß

Artikel 8a APTU

Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 der Richtlinie 2008/57/EG

oder eine Ausnahme gemäß

~~Artikel 7a APTU und den im Einklang mit diesem Artikel angenommenen Richtlinien und Bestimmungen zu beantragen. ATMF-Anlage B zu beantragen.~~

Artikel 9 Absatz 2 der genannten dieser Richtlinie zu beantragen.

2.5

reserviert

Eisenbahnsysteme, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/49/EG aus deren Geltungsbereich ausgenommen sind, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen

2.3

Diese

ETV

Verordnung

gilt nicht für

~~a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen;~~

~~b) Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden, sowie Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich derartige Netze nutzen;~~

~~c) Eisenbahninfrastrukturen in Privateigentum, die vom Eigentümer der Infrastruktur ausschließlich zur Nutzung für den eigenen Güterverkehr unterhalten werden;~~

~~d) historische Fahrzeuge, die in nationalen Netzen eingesetzt werden, sofern diese Fahrzeuge den nationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen, so dass ihr sicherer Betrieb gewährleistet ist;~~



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

~~e) historische Züge, Museumszüge und Touristenzüge, die auf einem eigenen Schienennetz betrieben werden, einschließlich Werkstätten, Fahrzeugen und Personal.~~

2.6

Diese

ETV GEN-G, Dokument A 94-01G/1.2012, Verordnung (EG) Nr. 352/2009
Version 01 vom 01.05.2012

~~gilt weiterhin für Projekte, die zum Geltungsbeginn der vorliegenden gilt nicht für Systeme und Änderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser~~

ETV

Verordnung

Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium

im Sinne von Artikel 2 b) APTU sind.

im Sinne von Artikel 2 Buchstabe t der
Richtlinie 2008/57/EG sind.

3.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Für die Zwecke dieser

ETV

Verordnung

gelten die Begriffsbestimmungen von

Artikel 2 ATMF und Artikel 2 APTU.

Artikel 3 der Richtlinie 2004/49/EG.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

1. „Risiko“: die Kombination der ~~Wahrscheinlichkeit-Häufigkeit~~ des Eintretens von (durch Gefährdungen verursachten) Unfällen und Zwischenfällen, die zu einem Schaden führen, und des Ausmaßes dieses Schadens;
2. „Risikoanalyse“: die systematische Auswertung aller verfügbaren Informationen zur ~~Identifizierung-Ermittlung~~ von Gefährdungen und Abschätzung von Risiken;
3. „Risikoevaluierung“: das auf der Risikoanalyse beruhende ~~s~~ Verfahren zur Feststellung, ob das Risiko auf ein vertretbares Niveau gesenkt wurde;
4. „Risikobewertung“: den aus Risikoanalyse und Risikoevaluierung bestehende ~~n~~f Gesamtprozess;
5. „Sicherheit“: die Abwesenheit von unvermeidbaren Schadensrisiken;
6. „Risikomanagement“: die systematische Anwendung von Managementstrategien, -verfahren und -praktiken bei der Analyse, Evaluierung und ~~Kontrolle-Beherrschung~~ von Risiken;
7. „Schnittstellen“: alle Interaktionspunkte innerhalb des Lebenszyklus eines Systems oder Teilsystems, einschließlich Betrieb und Instandhaltung, an denen die verschiedenen Akteure des Eisenbahnsektors im Rahmen des Risikomanagements zusammenarbeiten;
8. „Akteure“: alle Parteien, die gemäß ~~Abschnitt 5.2~~ in die Anwendung dieser ETV einbezogen sind; ~~Artikel 5 Absatz 2 direkt oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen~~ in die Anwendung dieser Verordnung einbezogen sind;
9. „Sicherheitsanforderungen“: die (qualitativen oder quantitativen) Sicherheitsmerkmale eines Systems ~~und sowie~~ dessen Betriebs (einschließlich Betriebsvorschriften) ~~und dessen Instandhaltung~~, die zur Erfüllung gesetzlicher oder unternehmensspezifischer Sicherheitsziele erforderlich sind;
10. „Sicherheitsmaßnahmen“: eine Reihe von Maßnahmen, die entweder die Häufigkeit des Auftretens einer Gefährdung verringert oder ihre Folgen mildert, so dass ein vertretbares Risikoniveau erreicht und/oder aufrechterhalten werden kann;



11. „Vorschlagender“: einen der folgenden Rechtsträger

a) die Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber, die Risikokontrollmaßnahmen gemäß

nationalen, regionalen oder internationalen Vorschriften durchführen, insofern als diese die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Beherrschung von damit verbundenen Risiken verantwortlich machen und sie, wo angebracht, in gegenseitiger Zusammenarbeit zur Durchführung der nötigen Risikokontrollmaßnahmen, zur Anwendung nationaler Sicherheitsvorschriften und -normen und zur Einrichtung von Sicherheitsmanagementsystemen verpflichten.

~~die Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber im Rahmen der Risikokontrollmaßnahmen, die sie nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/49/EG zu treffen habendurchführen;~~

b) eine für die Instandhaltung zuständige Stelle, die Maßnahmen nach

Artikel 15 ATMF und ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) durchführt;

Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG durchführt;

c) einen Auftraggeber oder Hersteller, der

eine Bewertungsstelle mit der Bewertung eines Teilsystems gemäß der ETV GEN-D beauftragtbeauftragt,

~~die~~ gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG bei einer benannten Stelle das EG-Prüfverfahren durchführen lässt, oder eine benannte Stelle nach Artikel 17 Absatz 3 der genannten Richtlinie;lassen,

d) ~~einenoder die~~ Antragsteller,

die einen Antrag auf technische Zulassung eines ~~Fahrzeugs~~ stellenstructureller Teilsysteme stellt;

der eine Genehmigung für die Inbetriebnahme ~~struktureller Teilsysteme beantragt; die eine Genehmigung für die Inbetriebnahme von Fahrzeugen beantragen;~~

~~oder eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)~~

12. „Sicherheitsbewertungsbericht“: das Dokument, das die Schlussfolgerungen der von einer Bewertungsstelle vorgenommenen Bewertung des zu bewertenden Systems enthält;

13. „Gefährdung“: den Umstand, der zu einem Unfall führen könnte;

14. „Bewertungsstelle“: die unabhängige, fachkundige externe oder interne natürliche Person, Organisation oder Stelle, die eine Untersuchung vornimmt, um auf der Grundlage von Nachweisen zu beurteilen, ob ein System die gestellten Sicherheitsanforderungen erfüllt;

15. „Risikoakzeptanzkriterien“: die Bezugskriterien, anhand deren die Vertretbarkeit eines spezifischen Risikos bewertet wird; diese Kriterien werden herangezogen, um zu bestimmen, ob das Risiko so gering ist, dass keine Sofortmaßnahmen zu seiner weiteren Eindämmung erforderlich sind;

16. „Gefährdungsprotokoll“: die Unterlage, in der erkannte Gefährdungen, die damit zusammenhängenden Maßnahmen und die Ursache der Gefährdungen dokumentiert und Angaben zu der für das Gefährdungsmanagement verantwortlichen Organisation gemacht werden;

17. „Gefährdungsermittlung“: das Verfahren zur ErmittlungErkennung, Auflistung und Charakterisierung von Gefährdungen;



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

18. „Grundsatz der Risikoakzeptanz“: die Regeln, anhand deren festgestellt wird, ob das mit einer oder mehreren spezifischen Gefährdungen verbundene Risiko vertretbar ist;
19. „~~Regelwerk~~ ~~anerkannte Regeln der Technik~~“: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen unter Kontrolle zu halten ~~kontrollieren~~;
20. „Referenzsystem“: ein System, das sich in der Praxis bewährt hat, ein akzeptables Sicherheitsniveau gewährleistet und es ermöglicht, im Wege eines Vergleichs die Vertretbarkeit der von einem zu bewertenden System ausgehenden Risiken zu evaluieren;
21. „Risikoabschätzung“: das Verfahren, das der Festlegung eines Maßstabs zur Bestimmung der analysierten Risiken dient und aus folgenden Schritten besteht: Abschätzung der Häufigkeit, Konsequenzanalyse und Integration;
22. „technisches System“: das Bauteil oder die Baugruppe, einschließlich Planung, Realisierung und Begleitdokumentation; die Entwicklung eines technischen Systems beginnt mit der Festlegung der Anforderungen an das System und endet mit seiner Zulassung; auch wenn dabei die relevanten Schnittstellen zum menschlichen Verhalten berücksichtigt werden, sind das Personal und dessen Handlungen nicht Bestandteil eines technischen Systems; der ~~Wartungsprozess~~ Instandhaltungsprozess wird in den ~~entsprechenden Handbüchern~~ Wartungshandbüchern beschrieben, ist aber selbst nicht Bestandteil des technischen Systems;
23. „katastrophale Folge“: Todesfälle und/oder zahlreiche schwere Verletzungen und/oder schwerwiegende Umweltschäden infolge eines Unfalls;
24. „bescheinigte Sicherheit“: den Status, der einer Änderung durch den Vorschlagenden auf der Grundlage des von der Bewertungsstelle vorgelegten Sicherheitsbewertungsberichts zuerkannt wird;
25. „System“: jeden Teil des Eisenbahnsystems, (im Geltungsbereich dieser ETV) der Gegenstand einer Änderung ist, wobei die Änderung technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art sein kann;
26. „notifizierte nationale Vorschrift“: jede nationale Vorschrift, die von einem Vertragsstaat gemäß Artikel 12 APTU ~~notifiziert wurde.~~ Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Richtlinie 96/48/EG des Rates ~~(—1—)~~ oder, der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ~~(—2—)~~ und der Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG ~~notifiziert wurde.~~

~~„Sicherheitsmanagementsystem“ (SMS): die von einem Fahrwegbetreiber oder einem Eisenbahnunternehmen eingerichtete Organisation und die von ihm getroffenen Vorkehrungen, die die sichere Steuerung seiner Betriebsabläufe gewährleisten;~~ 2004/49/EG, Art. 3 (f)

~~Das SMS kann auch von Fahrzeughaltern, von für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) und bei Instandhaltungsworkshops verwendet werden.~~

27. „Zertifizierungsstelle“ eine Zertifizierungsstelle im Sinne vonAbschnitt 3 der ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM);Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011;28. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Konformitätsbewertungsstelledie Konformitätsbewertungen, einschließlich Kalibrierung, Test, Zertifizierung und Prüfung durchführt;im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;29. „Akkreditierung“ eineBescheinigung einer nationalen Akkreditierungsstelle, dass Stelle zur Bewertung der Konformität die geltenden Anforderungen erfüllt;Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;30. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine Akkreditierungsstelledie einzige Stelle eines Vertragsstaats, die nach Kompetenzübertragung durch den Staat Akkreditierungen durchführt;im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;31. „Anerkennung“ eine von einer nationalen Stelle, die nicht die nationale Akkreditierungsstelle ist, ausgestellte Bescheinigung, dass die Bewertungsstelle die Anforderungendieser ETVdes Anhangs IIerfüllt, um die unabhängige Bewertung nachden Abschnitten 6.1 und 6.2 durchzuführen.Artikel 6 Absätze 1 und 2 durchzuführen.**4. SIGNIFIKANTE ÄNDERUNGEN**

Artikel 4

4.1 Wurde keine nationale Vorschrift notifiziert, anhand deren bestimmt werden kann, ob eine Änderung in einem

Vertragsstaat

Mitgliedstaat

signifikant ist oder nicht, prüft der Vorschlagende die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Änderung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems.

Hat die vorgeschlagene Änderung keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit, kann auf die Anwendung des in Artikel 5 ~~beschriebenen~~ ~~genannten~~ Risikomanagementverfahrens verzichtet werden.

4.2 Hat die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf die Sicherheit, entscheidet der Vorschlagende auf der Grundlage ~~einer Expertenbewertung~~ ~~eines Sachverständigenurteils~~ über die Signifikanz der Änderung, wobei er folgende Kriterien berücksichtigt:

- Folgen von Ausfällen: Szenario des ~~ungünstigsten~~ ~~schlechtesten~~ ~~anzunehmenden~~ Falls („credible worst-case scenario“) bei einem Ausfall des zu bewertenden Systems unter Berücksichtigung etwaiger außerhalb des zu bewertenden Systems bestehender Sicherheitsvorkehrungen;
- innovative Elemente ~~in-bei~~ der ~~Einführung~~ ~~Implementierung~~ der Änderung; dabei geht es nicht nur darum, ob es sich um eine Innovation für den Eisenbahnsektor als Ganzes handelt, sondern auch darum, ob es sich aus der Sicht der Organisation, die die Änderung ~~durchführt~~ ~~einführt~~, um eine Innovation handelt;
- Komplexität der Änderung;



OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

- d) Überwachung: Unmöglichkeit, die eingeführte Änderung über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg zu überwachen und in geeigneter Weise einzugreifen;
- e) Umkehrbarkeit: Unmöglichkeit, zu dem vor Einführung der Änderung bestehenden System zurückzukehren;
- f) ~~Zusätzlichkeit~~~~additive Wirkung~~: Bewertung der Signifikanz der Änderung unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Änderungen des zu bewertenden Systems, die in jüngster Zeit vorgenommen und nicht als signifikant beurteilt wurden.

Der Vorschlagende bewahrt zweckdienliche Unterlagen auf, die es ihm ermöglichen, die Gründe für seine Entscheidung zu dokumentieren.

5. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Artikel 5

5.1 ~~Der Vorschlagende ist zuständig für die Anwendung~~

~~ETV~~

~~Verordnung~~

~~einschließlich der Bewertung der Signifikanz der Änderung anhand der in~~

~~Abschnitt 4~~

~~Artikel 4~~

5.4 ~~aufgeführten Kriterien, und für die Durchführung des in Anhang I dargelegten Risikomanagementverfahrens. Das in Anhang I beschriebene Risikomanagementverfahren findet Anwendung~~

~~a) bei signifikanten Änderungen im Sinne des Artikels 4, einschließlich im Falle der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b);~~

~~b) c) in dem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fall, wenn eine~~

~~ETV~~

~~TSI~~

~~unter Bezugnahme auf diese~~

~~ETV~~

~~Verordnung~~

~~die Anwendung des in Anhang I beschriebenen Risikomanagementverfahrens vorschreibt.~~

5.2 ~~Das in Anhang I beschriebene Risikomanagementverfahren wird vom Vorschlagenden angewandt.~~

5.23 ~~Der Vorschlagende gewährleistet, dass auch mit Risiken, die von seinen Management der von Zulieferern und Dienstleistern, einschließlich ihrer Subunternehmer, ausgehen, gemäß dieser ausgehenden Risiken. Zu diesem Zweck kann er verlangen, dass Zulieferer und Dienstleister, einschließlich ihrer Subunternehmer, an dem in Anhang I beschriebenen Risikomanagementverfahren mitwirken.~~

~~ETV~~

~~Verordnung~~

~~umgegangen wird. Zu diesem Zweck kann er durch vertragliche Vereinbarungen verlangen, dass seine Zulieferer und Dienstleister, einschließlich ihrer Subunternehmer, an dem in Anhang I dargelegten Risikomanagementverfahren mitwirken.~~

6. UNABHÄNGIGE BEWERTUNG

Artikel 6

~~Eine Bewertungsstelle führt eine unabhängige Bewertung der Eignung sowohl der Die ordnungsgemäße Anwendung des in Anhang I beschriebenen dargelegten Risikomanagementverfahrens als auch seiner Ergebnisse durch.~~

~~(einschließlich angemessener Gefahrenerkennung und Einschätzung der sich daraus~~



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

ergebenden Risiken)

~~Diese Bewertungsstelle muss die und die Ergebnisse dieser Anwendung werden von einer Stelle, die den in Anhang II genannten aufgeführten Kriterien entsprechen., einer unabhängigen Bewertung unterzogen.~~

Der Vorschlagende benennt selbst

~~Soweit die zuständige noch keine Bewertungsstelle durch bestehende Bewertungsstelle noch nicht in gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften ausgewiesen festgelegt ist, benennt der Vorschlagende selbst eine Bewertungsstelle, bei der es sich um eine andere Organisation oder auch um eine interne Abteilung handeln kann.~~

eine Bewertungsstelle, im frühest möglichen Stadium des Risikomanagementverfahrens.

6.2

Zur Durchführung der unabhängigen Bewertung unternimmt die Bewertungsstelle Folgendes: Doppelarbeit zwischen der

a) Sie sorgt dafür, dass sie anhand der vom Vorschlagenden zur Verfügung gestellten Dokumentation gründlich über die signifikante Änderung informiert ist;

b) sie führt eine Bewertung der Verfahren durch, die während der Planung und Durchführung der signifikanten Änderung für das Sicherheits- und Qualitätsmanagement angewandt wurden, wenn diese Verfahren nicht bereits von einer entsprechenden Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert worden sind;

c) sie führt eine Bewertung der Anwendung dieser Sicherheits- und Qualitätsverfahren während der Planung und Durchführung der signifikanten Änderung durch.

Nach Abschluss ihrer Bewertung gemäß den Buchstaben a, b und c legt die Bewertungsstelle den in

Abschnitt 15

Artikel 15

und Anhang III vorgesehenen Sicherheitsbewertungsbericht vor.

6.3

Doppelarbeit zwischen den folgenden Bewertungen ist zu vermeiden:

a) Konformitätsbewertung

~~gemäß Richtlinie 2004/49/EG erforderlichen Konformitätsbewertung des Sicherheitsmanagementsystems, der gemäß Richtlinie 2008/57/EG~~

durchgeführten Konformitätsbewertung durch eine und des Instandhaltungssystems von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen, gemäß

ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) und

den Vorschriften der Richtlinie 2004/49/EG

b) Konformitätsbewertung durch eine

Bewertungsstelle gemäß ETV GEN-D und

benannte Stelle im Sinne von Artikel 2 Absatz j der Richtlinie 2008/57/EG oder eine gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie benannte Stelle oder eine nationale Stelle

und einer gemäß dieser

ETV

Verordnung

von der Bewertungsstelle durchgeführten unabhängigen Sicherheitsbewertung ~~gilt es zu vermeiden.~~



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

Unbeschadet der regionalen oder internationalen Rechtsvorschriften kann der Vorschlagende die zuständige Behörde gemäß Artikel 5 ATMF als Bewertungsstelle auswählen, falls diese zuständige Behörde diesen Dienst anbietet und die signifikanten Änderungen folgende Fälle betreffen:

- | | | |
|------|---|---|
| 6.43 | <p>(Reserviert) <u>erste Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs ist eine Genehmigung gemäß ATMF erforderlich;</u></p> <p>a) Für die</p> <p>b) für die <u>Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs ist eine zusätzliche Genehmigung gemäß Artikel 4 § 6 Buchst. b) ATMF erforderlich;</u></p> <p><u>(reserviert)</u></p> <p><u>(reserviert)</u></p> <p><u>(reserviert)</u></p> <p><u>(reserviert)</u></p> | <p>In folgenden Fällen signifikanter Änderungen kann die Sicherheitsbehörde als Bewertungsstelle agieren:</p> <p>wenn für die <u>Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist eine Genehmigung gemäß Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG eine Genehmigung erforderlich ist;</u></p> <p>wenn für die <u>Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist eine zusätzliche Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG erforderlich;</u></p> <p>Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist;</p> <p>c) wenn <u>aufgrund einer Änderung der Art oder des Umfangs des Betriebs muss gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2004/49/EG die Sicherheitsbescheinigung aktualisiert werden muss;</u></p> <p>d) wenn <u>aufgrund wesentlicher Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit muss gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2004/49/EG die Sicherheitsbescheinigung überprüft werden muss.</u></p> <p>e) wenn <u>aufgrund wesentlicher Änderungen der Infrastruktur, der Signalgebung oder der Energieversorgung oder der Grundsätze für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung muss gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2004/49/EG die Sicherheitsgenehmigung aktualisiert werden muss.</u></p> <p>f) wenn <u>aufgrund wesentlicher Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit muss gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie</u></p> |
|------|---|---|

Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.2004/49/EG die Sicherheitsgenehmigung überprüft werden ~~muss~~.

6.4 Betrifft eine signifikante Änderung ein strukturelles Teilsystem, für dessen Inbetriebnahme eine

technische Zulassung gemäß ATMF erforderlich ist, kann ~~die für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde~~

Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 1 oder Artikel 20 der Richtlinie 2008/57/EG erforderlich ist, kann ~~die Sicherheitsbehörde~~

~~erforderlich ist, kann der Vorschlagende die als Bewertungsstelle agieren, sofern der Vorschlagende diese Aufgabe nicht bereits einer~~

~~die für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde~~ nationale Sicherheitsbehörde

~~als Bewertungsstelle auswählen, falls diese für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde~~ nationale Sicherheitsbehörde

~~diesen Dienst anbietet und sofern der Vorschlagende diese Aufgabe nicht bereits einer anderen Bewertungsstelle gemäß ETV GEN-D übertragen hat.~~ gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG benannten Stelle übertragen hat.

7. ~~AKKREDITIERUNG/ANERKENNUNG DER BEWERTUNGSTELLE~~SICHERHEITS- BEWERTUNGSBERICHTE Artikel 7

7.1 Die ~~Bewertungsstelle unterbreitet dem Vorschlagenden einen Sicherheitsbewertungsbericht in~~

Abschnitt 6 Artikel 6

genannte Bewertungsstelle muss

a) entweder durch die in

Abschnitt 13.1 Artikel 13 Absatz 1

genannte nationale Akkreditierungsstelle anhand der in Anhang II festgelegten Kriterien akkreditiert sein oder

b) durch die in

Abschnitt 13.1 Artikel 13 Absatz 1

genannte Anerkennungsstelle anhand der in Anhang II festgelegten Kriterien anerkannt sein oder

c) die

für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde gemäß der Anforderung des Abschnitts 9.2 sein. nationale Sicherheitsbehörde gemäß der Anforderung des Artikels 9 Absatz 2 sein.

7.2 ~~In dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall wird der Sicherheitsbewertungsbericht von der~~

~~für die technische Zulassung zuständigen nationalen Behörde~~ nationalen Sicherheitsbehörde

~~bei ihrer Entscheidung über die~~

~~Zulassung von~~ Genehmigung der Inbetriebnahme von



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.~~Fahrzeugen berücksichtigt.~~

- 7.3 ~~In dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall gehört die unabhängige Bewertung zu den Aufgaben der Bewertungsstelle, die die Konformitätsbewertung mit der strukturierten ETV vornimmt, sofern die strukturierte ETV nichts anderes vorschreibt.~~

TSI

~~Wenn die unabhängige Bewertung nicht zu den Aufgaben der Bewertungsstelle gehört, wird der Sicherheitsbewertungsbericht von der Bewertungsstelle die für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung verantwortlich ist, oder vom Auftraggeber, der für die Ausstellung der ETV-Prüferklärung zuständig ist, berücksichtigt.~~

benannten Stelle,
benannten Stelle
EG-Prüferklärung zuständig ist, berücksichtigt.

- 7.4 ~~Wurde ein System oder Teilsystem bereits in Anwendung des in dieser ETV festgelegten Risikomanagementverfahrens zugelassen, kann der daraus resultierende Sicherheitsbewertungsbericht nicht von einer anderen Bewertungsstelle, die mit einer erneuten Bewertung desselben Systems beauftragt ist, in Frage gestellt werden.~~
- ~~Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis, dass das System unter denselben funktionalen, betrieblichen und Umweltbedingungen wie das bereits zugelassene System eingesetzt wird und dass gleichwertige Risikoakzeptanzkriterien angelegt werden.~~

Verordnung

8. AKZEPTIEREN DER AKKREDITIERUNG/ANERKENNUNG RISIKOKONTROLLE/INTERNE UND EXTERNE PRÜFUNGEN Artikel 8

- 8.1 ~~Jeder Vorschlagende, der eine CSM Risikoevaluierung und -bewertung hat durchführen lassen, hat die Anwendung zu überwachen und die Folgen der Anwendung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Gefahrenerkennung, Risikoeinschätzung und Risikoevaluierung, auf die sich die Schlussfolgerungen gestützt haben. (reserviert)²~~
- ~~Bei der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung oder der Sicherheitsgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 akzeptiert eine nationale Sicherheitsbehörde die Akkreditierung oder Anerkennung durch einen Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 7 als Nachweis der Fähigkeit des Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers, als Bewertungsstelle zu agieren. Die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber sehen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2004/49/EG einzuführenden Sicherheitsmanagementsystems eine Überprüfung der Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung vor.~~
- ~~Im Rahmen der ihr durch Artikel 16 Absatz~~

Artikel 8

Artikel 8

² Innerhalb der OTIF können Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber, wie in den Begriffsbestimmungen dargelegt, als Vorschlagende agieren, werden aber nicht als mögliche Bewertungsstellen anerkannt.



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

~~2-Buchstabe e der Richtlinie 2004/49/EG übertragenen Aufgaben überwacht die zuständige nationale Sicherheitsbehörde die Anwendung der CSM für die Risiko-evaluierung und -bewertung.~~

8.2 Bei der Erteilung der Bescheinigung für eine für die Instandhaltung zuständige Stelle gemäß

ATMF-Anlage A (Einheitliche der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 Rechtsvorschriften ECM)

akzeptiert die Zertifizierungsstelle eine solche Akkreditierung oder Anerkennung durch einen

Vertragsstaat Mitgliedstaat

als Nachweis der Fähigkeit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle, als Bewertungsstelle zu agieren.

9. **ARTEN DER ANERKENNUNG DER BEWERTUNGSSTELLERÜCKMELDUNGEN UND TECHNISCHER FORTSCHRITT** Artikel 9

9.1 Folgende Arten der Anerkennung der Bewertungsstelle sind möglich:

a) Anerkennung einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle, einer Organisation oder eines Teils davon oder einer natürlichen Person durch den

Vertragsstaat; Mitgliedstaat;

b)

Reserviert Anerkennung der Fähigkeit einer Organisation oder eines Teils davon oder einer natürlichen Person, eine unabhängige Bewertung durch Bewertung und Überwachung des Sicherheitsmanagementsystems eines Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers durchzuführen, durch die nationale Sicherheitsbehörde;

c) wenn die

für die technische Zulassung zuständige nationale Sicherheitsbehörde nationale Behörde

als Zertifizierungsstelle im Einklang mit

Abschnitt 10 der ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011

agiert, Anerkennung der Fähigkeit einer Organisation oder eines Teils davon oder einer natürlichen Person, eine unabhängige Bewertung durch Bewertung und Überwachung des Instandhaltungssystems einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle durchzuführen, durch die

für die technische Zulassung zuständige nationale Sicherheitsbehörde; nationale Behörde;

d) Anerkennung der Fähigkeit einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle, einer



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

Organisation oder eines Teils davon oder einer natürlichen Person, eine unabhängige Bewertung durchzuführen, durch eine vom

Vertragsstaat

Mitgliedstaat

benannte Anerkennungsstelle.

9.2

Wenn der

Vertragsstaat für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde

Mitgliedstaat die nationale Sicherheitsbehörde

als Bewertungsstelle anerkennt, ist es Aufgabe dieses

Vertragsstaats

Mitgliedstaats

sicherzustellen, dass die

für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde nationale Sicherheitsbehörde

die Anforderungen des Anhangs II erfüllt. In diesem Fall müssen die Funktionen der

für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde nationale Sicherheitsbehörde

die ihre Tätigkeit als Bewertungsstelle betreffen, von ihren sonstigen Funktionen nachweisbar unabhängig sein.

10.

GÜLTIGKEIT DER ANERKENNUNG

Artikel 10

10.1

In den in

den Buchstaben a) und d) der Abschnitte 9.1 und 9.2

Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und d sowie Artikel 9 Absatz 2

genannten Fällen beträgt die Gültigkeitsdauer der Anerkennung 5 Jahre ab dem Tag der Erteilung.

10.2

In dem in

Buchstabe b) des Abschnitts 9.1

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

genannten Fall

a) (reserviert)³

wird die Bestätigung der Anerkennung für ein Eisenbahnunternehmen oder einen Infrastrukturbetreiber auf der jeweiligen Sicherheitsbescheinigung in dem Feld 5 „Zusätzliche Angaben“ des harmonisierten Musters für Sicherheitsbescheinigungen in Anhang I der Verordnung 653/2007/EG und in einem entsprechenden Teil der Sicherheitsgenehmigungen angegeben;

b) (reserviert)

ist die Gültigkeitsdauer der Anerkennung auf die Gültigkeit der Sicherheitsbescheinigung oder – genehmigung, aufgrund deren sie erteilt

³ Innerhalb der OTIF können Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber, wie in den Begriffsbestimmungen dargelegt, als Vorschlagende agieren, werden aber nicht als mögliche Bewertungsstellen anerkannt.



OTIF ETV

| *Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.*

wurde, beschränkt. In diesem Fall wird der Antrag auf Anerkennung beim nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung oder -genehmigung gestellt.

10.3

In den inBuchstabe c) des Abschnitts 9.1Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe cgenannten Fällen

a) wird die Bestätigung der Anerkennung für eine für die Instandhaltung zuständige Stelle auf der entsprechenden Bescheinigung im Feld 5 „Weitere Angaben“ des harmonisierten Musters für Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen in Anhang V

der ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) angegeben;

bzw. in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 angegeben;

b) ist die Gültigkeitsdauer der Anerkennung auf die Gültigkeit der von der Zertifizierungsstelle erteilten Bescheinigung, aufgrund deren sie erteilt wurde, beschränkt. In diesem Fall wird der Antrag auf Anerkennung beim nächsten Antrag auf Erneuerung oder Aktualisierung dieser Bescheinigung gestellt.

11.**ÜBERWACHUNG DURCH DIE ANERKENNUNGSSTELLE**Artikel 11

11.1

Nationale Akkreditierungsstellen überwachen die Konformitätsbewertungsstellen, für die sie eine Akkreditierungsbescheinigung ausgestellt haben und analog dazu

In Analogie zu den in Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgeführten Anforderungen an die Akkreditierung

führt die Anerkennungsstelle regelmäßige Überwachungsmaßnahmen durch, um nachzuprüfen, ob die Bewertungsstelle, die sie anerkannt hat, während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung weiterhin die in Anhang II aufgeführten Kriterien erfüllt.

11.2

Erfüllt die Bewertungsstelle die in Anhang II aufgeführten Kriterien nicht mehr, begrenzt die Anerkennungsstelle den Geltungsbereich der Anerkennung, setzt diese aus oder zieht sie zurück, je nachdem, inwieweit die Kriterien nicht erfüllt werden

12.**GELOCKERTE KRITERIEN BEI NICHT NOTWENDIGER GEGENSEITIGER ANERKENNUNG EINER SIGNIFIKANTEN ÄNDERUNG**Artikel 12

Wenn die Risikobewertung einer signifikanten Änderung nicht gegenseitig anerkannt werden muss, benennt der Vorschlagende eine Bewertungsstelle, die zumindest die Anforderungen des Anhangs II in Bezug auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt. Die sonstigen Anforderungen des Anhangs II Nummer 1 können im Einvernehmen mit der

für die technische Zulassung zuständige nationalen Sicherheitsbehörde nationale Behörde

gelockert werden, sofern dadurch keine Diskriminierung entsteht.

13.**BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN FÜR**Artikel 13**DEN GENERALEKRETÄR****DIE AGENTUR**

13.1

Gegebenenfalls unterrichten dieVertragsstaatenMitgliedstaaten



OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

spätestens am [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten]

den Generalsekretär die Agentur

darüber, welche Stelle bzw. Stellen für die Zwecke dieser

ETV Verordnung

ihre nationale Akkreditierungsstelle und/oder Anerkennungsstelle bzw. Anerkennungsstellen ist/sind, sowie über die Bewertungsstellen, die sie gemäß

Buchstabe a) des Abschnitts 9.1 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

anerkannt hat. Außerdem melden sie Änderungen dieses Sachverhalts innerhalb eines Monats. Diese Informationen werden

vom Generalsekretär von der Agentur

veröffentlicht.

13.2 Spätestens am [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] unterrichtet die nationale Akkreditierungsstelle

den Generalsekretär die Agentur

über die akkreditierten Bewertungsstellen sowie den Zuständigkeitsbereich, für den diese Bewertungsstellen gemäß Anhang II Nummern 2 und 3 akkreditiert sind. Außerdem melden sie Änderungen dieses Sachverhalts innerhalb eines Monats. Diese Informationen werden

vom Generalsekretär von der Agentur

veröffentlicht.

13.3 Spätestens am [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] unterrichtet die Anerkennungsstelle

den Generalsekretär die Agentur

über die anerkannten Bewertungsstellen sowie den Zuständigkeitsbereich, für den diese Bewertungsstellen gemäß Anhang II Nummern 2 und 3 anerkannt werden. Außerdem melden sie Änderungen dieses Sachverhalts innerhalb eines Monats. Diese Informationen werden

vom Generalsekretär von der Agentur

veröffentlicht.

14. UNTERSTÜTZUNG

Artikel 14

DES GENERALSEKRETÄRS

DER AGENTUR

BEI DER AKKREDITIERUNG ODER ANERKENNUNG DER BEWERTUNGSSTELLE

14.1 Die nationalen Akkreditierungsstellen unterstellen sich selbst einem mit Hilfe des Generalsekretärs auf internationaler Ebene organisierten "Peer-Review".

Die Agentur organisiert die Beurteilung von Anerkennungsstellen unter Gleichrangigen, die anhand der in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgeführten Grundsätze durchgeführt wird.



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Akkreditierungsstellen regelmäßig einem "Peer-Review" unterzogen werden.

14.2 (reserviert)

Die Agentur organisiert in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung (EA) für die nationalen Akkreditierungsstellen und die Anerkennungsstellen – zumindest bei jeder Überarbeitung – Schulungen zu dieser Verordnung.

15. SICHERHEITSBEWERTUNGSBERICHTE

Artikel 15

15.1 Die Bewertungsstelle übermittelt dem Vorschlagenden einen Sicherheitsbewertungsbericht in Übereinstimmung mit den in Anhang III aufgeführten Anforderungen. Es liegt in der Verantwortung des Vorschlagenden, zu bestimmen, ob und wie die Schlussfolgerungen des Sicherheitsbewertungsberichts bei der Bescheinigung der Sicherheit der bewerteten Änderung zu berücksichtigen sind. Ist der Vorschlagende mit einem Teil des Sicherheitsbewertungsberichts nicht einverstanden, begründet und belegt er diesen Standpunkt.

15.2 In dem in

Buchstabe b) des Abschnitts 2.3 genannten Fall wird – im Einklang

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b

Absatz 5 dieses Abschnitts genannte Erklärung von der

Absatz 5 – die in Artikel 16

für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde

nationalen Sicherheitsbehörde

bei ihrer Entscheidung über die

Betriebserlaubnis

Genehmigung der Inbetriebnahme

von strukturellen Teilsystemen und Fahrzeugen akzeptiert.

15.3 Die für die technische Zulassung zuständige nationale Behörde kann

Unbeschadet des Artikels 16 der Richtlinie 2008/57/EG kann die nationale Sicherheitsbehörde

keine zusätzlichen Prüfungen oder Risikoanalysen verlangen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass ein erhebliches Sicherheitsrisiko besteht.

15.4 In dem in

Buchstabe a) des Abschnitts 2.3 genannten Fall wird – im Einklang mit Absatz 5 – die in

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a

Abschnitt 16

Artikel 16

genannte Erklärung von der

Bewertungsstelle, die die Bewertung der Konformität mit der strukturellen ETV

benannten Stelle



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

vornimmt und

die für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung ~~verantwortlich ist, oder vom Auftraggeber, der für die Ausstellung der EG-Prüferklärung zuständig ist, akzeptiert, es sei denn, sie begründet und belegt ihre Zweifel hinsichtlich der gemachten Annahmen oder der Zweckdienlichkeit der Ergebnisse. berücksichtigt.~~

15.5 Wurde ein System oder Teilsystem bereits in Anwendung des in dieser

ETV Verordnung

festgelegten Risikomanagementverfahrens zugelassen, kann der daraus resultierende Sicherheitsbewertungsbericht nicht von einer anderen Bewertungsstelle, die mit einer erneuten Bewertung desselben Systems beauftragt ist, in Frage gestellt werden.

Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist der Nachweis, dass das System unter denselben funktionalen, betrieblichen und Umweltbedingungen wie das bereits zugelassene System eingesetzt wird und dass gleichwertige Risikoakzeptanzkriterien angelegt werden.

16 ERKLÄRUNG DES VORSCHLAGENDEN

Artikel 16

16.1 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Anwendung dieser

ETV Verordnung

sowie des von der Bewertungsstelle vorgelegten Sicherheitsberichts fasst der Vorschlagende eine schriftliche Erklärung ab, mit der bestätigt wird, dass alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden

17. RISIKOKONTROLLE /~~INTERNE UND EXTERNE PRÜFUNGEN~~ÜBERPRÜFUNGEN

Artikel 17

17.1 Jeder Vorschlagende, der eine CSM Risikoevaluierung und -bewertung hat durchführen lassen, hat die Anwendung zu überwachen und die Folgen der Anwendung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Gefahrenerkennung, Risikoeinschätzung und Risikoevaluierung, auf die sich die Schlussfolgerungen gestützt haben.

Die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber sehen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2004/49/EG einzuführenden Sicherheitsmanagementsystems Überprüfungen ~~eine Überprüfung der Anwendung dieser Verordnung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung vor.~~

Artikel 8

17.2 Die für die Instandhaltung zuständigen Stellen sehen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des gemäß

ATMF-Anlage A (Einheitliche Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie Rechtsvorschriften ECM) 2004/49/EG

einzuführenden Instandhaltungssystems Überprüfungen der Anwendung dieser

ETV Verordnung

vor.

17.3 Als Teil der in ~~ihr durch~~ Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2004/49/EG festgelegten ~~übertragenen~~ Aufgaben überwacht die ~~zuständige~~ nationale Sicherheitsbehörde die Anwendung dieser



OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

~~Verordnung durch die Eisenbahnunternehmen, die Infrastrukturbetreiber der CSM für die Risikoevaluierung und die für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 fallen, aber in ihrem nationalen Einstellungsregister verzeichnet sind~~-bewertung

17.4

Als Teil der inAbschnitt 7.1 der ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM)Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011festgelegten Aufgaben überwacht die Zertifizierungsstelle einer für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stelle die Anwendung dieserETVVerordnungdurch die für die Instandhaltung zuständige Stelle.**189-****RÜCKMELDUNGEN UND TECHNISCHER FORTSCHRITT**Artikel
918

1. Die Ergebnisse der Überwachungen und Prüfungen gemäß Kapitel ~~8-17~~ sind im Falle signifikanter Abweichungen von mindestens einer der Annahmen, welche die Grundlage für die CSM-Schlussfolgerungen bilden, der zuständigen nationalen Behörde des Vertragsstaates, der die technische Zulassung erteilt hat, zu melden.

1. Jeder Infrastrukturbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen berichtet in seinem gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG vorzulegenden jährlichen Sicherheitsbericht kurz über seine Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung.

Darüber hinaus enthält der Bericht eine zusammenfassende Darstellung der Entscheidungen bezüglich der über die Signifikanz der Änderungen.

2. Jeder Vertragsstaat, der mindestens eine technische Zulassung erteilt hat, bei der die CSM zur Risikoevaluierung und -bewertung angewendet wurde, hat dem Fachausschuss für technische Fragen (über den Generalsekretär der OTIF) einmal pro Jahr - oder unmittelbar, falls weitreichende Folgen zu erwarten sind - einen Feedback-Bericht⁴ zu seinen Erfahrungen vorzulegen.

2. Jede nationale Sicherheitsbehörde berichtet in ihrem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2004/49/EG vorzulegenden jährlichen Sicherheitsbericht über die Erfahrungen der Vorschlagenden mit der Anwendung dieser Verordnung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung sowie gegebenenfalls über ihre eigenen Erfahrungen.

Bei Problemen bezüglich der Anwendung oder der Effizienz des CSM-Systems ist der Vertragsstaat aufgefordert, dem Fachausschuss für technische Fragen mögliche Empfehlungen zur Verbesserung der Probleme zu unterbreiten.

~~3. Die Europäische Eisenbahnagentur überwacht die Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung, nimmt Rückmeldungen entgegen und richtet gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen an die Kommission.~~

3. Im jährlichen Instandhaltungsbericht der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.7.4 Buchstabe k des Anhangs III der

⁴ Der Bericht an den Fachausschuss für technische Fragen kann bei Vertragsstaaten, die gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten sind, auch von der EU verfasst werden.



OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) Verordnung (EU) Nr. 445/2011

sind Angaben zu den Erfahrungen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit der Anwendung dieser

ETV zu machen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, in denen die Einrichtung ihren Geschäftssitz hat, sammeln Verordnung zu machen. Die Agentur sammelt

diese Informationen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden für die Zertifizierung zuständigen Stellen

und stellen diese dem Generalsekretär auf Anfrage unmittelbar zur Verfügung.

4. Auch die übrigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich der

ATMF-Anlage A (Einheitliche Rechtsvorschriften ECM) fallen, können ebenfalls von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, aufgefordert werden, über ihre Aktivitäten zu berichten. Auch diese Informationen sind dem Generalsekretär auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Verordnung (EU) Nr. 445/2011 fallen, teilen der Agentur ihre Erfahrungen mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung mit. Die Agentur koordiniert den Erfahrungsaustausch mit diesen für die Instandhaltung zuständigen Stellen und mit den nationalen Sicherheitsbehörden.

5. Die Agentur sammelt alle Informationen über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung und legt erforderlichenfalls der Kommission Empfehlungen zur Verbesserung dieser Verordnung vor.

6. Vor dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – fünf Jahre nach dem Inkrafttreten] legt die Agentur der Kommission einen Bericht vor, der Folgendes umfasst:

4. Die Europäischen Eisenbahnagentur legt der Kommission spätestens zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor, der Folgendes umfasst:

a) eine Analyse der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung der GSM für die Risikoevaluierung und -bewertung, einschließlich derjenigen Fälle, in denen von den Vorschlagenden die CSM auf freiwilliger Basis vor dem relevanten in Artikel 10–20 genannten Geltungsdatum Geltungsbeginn angewandt wurde;

b) eine Analyse der Erfahrungen der Vorschlagenden im Zusammenhang mit den Entscheidungen bezüglich der über die Signifikanz der von Änderungen;

c) eine Analyse der Fälle, in denen gemäß

Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref. ~~Abschnitt Anhang I Nummer 2.3.8 des Regelwerke Anhangs I anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt werden;~~ ~~d) eine Analyse der Erfahrungen mit der Akkreditierung und Anerkennung von Bewertungsstellen;~~ ~~ed) eine Analyse der allgemeinen Wirksamkeit der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung dieser Verordnung.~~ ~~Die nationalen Sicherheitsbehörden unterstützen die Agentur bei der Einholung dieser Informationen, indem sie Fälle der Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung ermitteln.~~**19. AUFHEBUNG**Artikel 19 ~~Die Vorgängerversion 01 dieser ETV vom 01.05.2012 wird mit Wirkung vom [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] aufgehoben.~~ ~~Die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 wird mit Wirkung vom [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] aufgehoben.~~ ~~Verweise auf die aufgehobene ETV gelten als Verweise auf die vorliegende ETV.~~ ~~Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.~~~~10-20~~ (Für das COTIF nicht relevant)**INKRAFTTRETEN**Artikel 1020 ~~1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. EN 29.4.2009 Amtsblatt der Europäischen Union L 108/9~~ ~~2. Diese Verordnung Sie gilt ab dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] gilt ab 1. Juli 2012.~~ ~~Jedoch gilt sie ab 19. Juli 2010:~~ ~~a) für alle signifikanten technischen Änderungen, die Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2008/57/EG betreffen,~~ ~~b) für alle signifikanten Änderungen, die strukturelle Teilsysteme betreffen, in Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG oder eine TSI dies vorschreibt.~~ ~~Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.~~



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.**ANHANG I**⁵**1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DAS RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN****1.1 Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen**

Das Risikomanagementverfahren, ~~das Gegenstand dieser~~
~~ETV~~ ~~Verordnung~~

~~ist~~, beginnt mit der Definition des zu bewertenden Systems und umfasst folgende Schritte:

- a) das Risikobewertungsverfahren, in dessen Rahmen die Gefährdungen, die Risiken, die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen, die das der Bewertung unterzogene System erfüllen muss, ermittelt werden;
- b) den Nachweis, dass das System die ermittelten Sicherheitsanforderungen erfüllt, ~~und~~;
- c) das Management aller ermittelten Gefährdungen und der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen.

Das Risikomanagementverfahren ist ein iteratives Verfahren, das in der Anlage grafisch dargestellt ist. Das Verfahren endet, wenn nachgewiesen ist, dass das System alle Sicherheitsanforderungen erfüllt, die im Hinblick auf die Akzeptanz der mit den ermittelten Gefährdungen verbundenen Risiken erforderlich sind.

1.1.2 ~~Dieses iterative~~ Das Risikomanagementverfahren

- a) beinhaltet angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und wird von qualifiziertem Personal durchgeführt; ~~Es~~
- b) wird einer unabhängigen Bewertung durch eine oder mehrere Bewertungsstellen unterzogen.

1.1.3 Der Vorschlagende, der für das ~~durch diese~~

~~ETV~~ ~~Verordnung~~

~~vorgeschriebene~~ Risikomanagementverfahren verantwortlich ist, führt ein Gefährdungsprotokoll im Sinne von ~~Abschnitt-Nummer 4.~~^{6,3}

1.1.4 Akteure, die bereits über Methoden oder Instrumente für die Risikobewertung verfügen, können diese weiterhin anwenden, sofern ~~solche Methoden~~ sie den Bestimmungen dieser ETV

~~Verordnung~~
entsprechen und ~~sofern~~ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) (Reserviert)⁷ Die Risikobewertungsmethoden oder -instrumente sind im Rahmen eines Sicherheitsmanagementsystems beschrieben, das von einer nationalen Sicherheitsbehörde ~~entsprechend gemäß~~ Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG zugelassen wurde, ~~oder~~

~~b) oder~~ die Risikobewertungsmethoden oder -instrumente sind aufgrund einer
ETV TSI

⁵ Das Wort „Nummer“ oder „Abschnitt“ bedeutet in diesem Anhang I einen Abschnitt dieses Anhangs.

⁶ ~~Das Wort „Nummer“ oder „Abschnitt“ bedeutet in diesem Anhang I einen Abschnitt dieses Anhangs.~~

⁷ Das COTIF schreibt die Verwendung eines Sicherheitsmanagementsystems (SMS) nicht vor.



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

vorgeschrieben oder entsprechen öffentlich zugänglichen anerkannten Normen, die in notifizierten nationalen Vorschriften niedergelegt sind.

- 1.1.5 Unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Mitgliedstaaten unterliegt das Risikobewertungsverfahren der Verantwortung des Vorschlagenden. Insbesondere entscheidet der Vorschlagende in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren, wer für die Erfüllung der sich aus der Risikobewertung ergebenden Sicherheitsanforderungen verantwortlich ist. Die von dem Vorschlagenden an diese Akteure gestellten Sicherheitsanforderungen gehen nicht über ihren Verantwortungs- und Kontrollbereich hinaus. Die Diese Entscheidung ist davon abhängig, welche Art von Sicherheitsmaßnahmen gewählt wurde, um die Risiken auf einem vertretbaren Niveau zu halten. Der Nachweis über die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen erfolgt gemäß Abschnitt Nummer 3.
- 1.1.6 Der erste Schritt des Risikomanagementverfahrens besteht darin, dass in einem vom Vorschlagenden zu erstellenden Dokument die Aufgaben der verschiedenen Akteure sowie und ihre Risikomanagementmaßnahmen festgehalten werden. Der Vorschlagende sorgt ist verantwortlich für die Koordinierung einer engen eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren und wobei koordiniert ihre Tätigkeiten — unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben berücksichtigt werden und ein ordnungsgemäßes Management — im Sinne eines ordnungsgemäßen Managements der Gefährdungen und der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen angestrebt wird.
- 1.1.7 Für die Bewertung der ordnungsgemäßen Anwendung des ~~in dieser ETV~~ Verordnung ~~beschriebenen~~ Risikomanagementverfahrens ist die Bewertungsstelle zuständig.
- 1.2 Schnittstellen-Management**
- 1.2.1 An allen Schnittstellen, die für das zu bewertende System von Bedeutung sind, arbeiten die betroffenen Akteure des Eisenbahnsektors — unbeschadet der in einschlägigen ETV TSI definierten Schnittstellenspezifikationen — zusammen, um gemeinsam die Ermittlung und das Management der Gefährdungen und der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen, die an diesen Schnittstellen relevant sind, zu bewerkstelligen. Das Management gemeinsamer Risiken an den Schnittstellen wird vom Vorschlagenden koordiniert.
- 1.2.2 Wenn ein Akteur feststellt, dass zur Erfüllung einer Sicherheitsanforderung eine Sicherheitsmaßnahme notwendig ist, die er nicht selbst umsetzen kann, überträgt er die Zuständigkeit für das Management der in Frage stehenden Gefährdung auf einen anderen Akteur, mit dem er eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat wobei er- Dabei ist das in Abschnitt Nummer 4 beschriebene dargelegte Verfahren einzuhalten einhält.
- 1.2.3 In Bezug auf das System, das der Bewertung unterzogen wird, ist jeder Akteur, der feststellt, dass eine Sicherheitsmaßnahme nicht den Anforderungen genügt oder unzureichend ist, dafür verantwortlich, dass der Vorschlagende davon in Kenntnis gesetzt wird; dieser unterrichtet seinerseits den für die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahme zuständigen Akteur.
- 1.2.4 Der Akteur, der die Sicherheitsmaßnahme umsetzt, informiert daraufhin alle Akteure, die von dem Problem betroffen sind, sei es innerhalb des zu bewertenden Systems oder — soweit dem betreffenden Akteur bekannt — innerhalb anderer bestehender Systeme, die dieselbe Sicherheitsmaßnahme anwenden.
- 1.2.5 Wenn zwischen zwei oder mehreren Akteuren keine Einigung erzielt werden kann, obliegt es dem Vorschlagenden, eine ~~angemessene~~ Lösung zu finden.



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

- 1.2.6 Kann eine in einer notifizierten nationalen Vorschrift festgelegte Anforderung von einem Akteur nicht erfüllt werden, holt der Vorschlagende den Rat der zuständigen Behörde ein.
- 1.2.7 Unabhängig von der Definition des zu bewertenden Systems hat der Vorschlagende sicherzustellen, dass das Risikomanagement das System selbst wie auch ~~die dessen~~ Integration ~~des Systems~~ in das Eisenbahnsystem als Ganzes abdeckt.

2. BESCHREIBUNG DES RISIKOBEWERTUNGSVERFAHRENS

2.1 Allgemeine Beschreibung

2.1.1 Das Risikobewertungsverfahren ist der iterative Gesamtprozess, der folgende Schritte umfasst:

- a) Systemdefinition;
- b) Risikoanalyse, einschließlich Gefährdungsermittlung;
- c) Risikoevaluierung.

Das Risikobewertungsverfahren wird in Interaktion mit dem Gefährdungsmanagement gemäß ~~Abschnitt-Nummer~~ 4.1 durch-geführt.

2.1.2 Bei der Systemdefinition sollten mindestens folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Zweckbestimmung des Systems, (~~vorgesehene~~ Verwendung);
- b) Funktionen und Bestandteile des Systems, sofern relevant (einschließlich ~~z.-B.~~ menschlicher, technischer und betrieblicher Komponenten);
- c) Systemgrenzen, einschließlich anderer, interagierender Systeme;
- d) physische Schnittstellen (interagierende Systeme) und funktionale (Ein- und Ausgabe-)Schnittstellen;
- e) Systemumgebung (z. B. Energie- und Wärmefluss, Erschütterungen, Vibrationen, elektromagnetische Beeinflussung, betriebliche Verwendung);
- f) bestehende Sicherheitsmaßnahmen und — nach ~~der erforderlichen relevanten~~ ~~mehrfachenmehrfacher~~ Anwendung — Definition der im Rahmen des Risikobewertungsverfahrens ermittelten Sicherheitsanforderungen;
- g) Annahmen, die die Grenzen der Risikobewertung bestimmen.

2.1.3 Für das definierte System wird eine Gefährdungsermittlung gemäß ~~Abschnitt-Nummer~~ 2.2 vorgenommen.

2.1.4 Die Vertretbarkeit des Risikos des zu bewertenden Systems wird unter Zugrundelegung eines oder mehrerer der folgenden Grundsätze der Risikoakzeptanz evaluiert:

- a) Anwendung der anerkannten Regeln der Technik (~~Abschnitt-Nummer~~ 2.3);
- b) Vergleich mit ähnlichen Systemen (~~Abschnitt-Nummer~~ 2.4);
- c) explizite Risikoabschätzung (~~Abschnitt-Nummer~~ 2.5).

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz gemäß ~~Abschnitt-Nummer~~ 1.1.5 sieht die Bewertungsstelle davon ab, dem Vorschlagenden Auflagen bezüglich des anzuwendenden Grundsatzes der Risikoakzeptanz zu machen.

2.1.5 Der Vorschlagende weist in der Risikoevaluierung nach, dass der gewählte Risikoakzeptanzgrundsatz in angemessener Weise angewandt wird. Darüber hinaus überprüft der Vorschlagende, dass die ausgewählten Risikoakzeptanzgrundsätze einheitlich angewandt werden.

2.1.6 Mit der Anwendung dieser Risikoakzeptanzgrundsätze werden mögliche Sicherheitsmaßnahmen ~~ermitteltfestgelegt~~, mit denen ~~das Risiko~~ (die Risiken) des zu bewertenden Systems auf ein vertretbares Maß beschränkt ~~wird~~ (werden). Von diesen Sicherheits-



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

maßnahmen werden diejenigen, die für die Risikokontrolle ausgewählt wurden, zu Sicherheitsanforderungen, die vom System erfüllt werden müssen. Die Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen wird gemäß Abchnitt-Nummer 3 nachgewiesen.

- 2.1.7 Das iterative Risikobewertungsverfahren ~~kann-wird~~ als abgeschlossen betrachtet ~~wer-~~
~~den~~, wenn nachgewiesen ist, dass alle Sicherheitsanforderungen ~~eingehalten-erfüllt~~
werden und keine weiteren, nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gefährdungen
zu berücksichtigen sind.

2.2 Gefährdungsermittlung

- 2.2.1 Der Vorschlagende ermittelt systematisch unter Rückgriff auf die umfassende Fach-
kenntnis eines qualifizierten Teams sämtliche nach vernünftigem Ermessen vorherseh-
baren Gefährdungen für das gesamte zu bewertende System und gegebenenfalls für
dessen relevante Funktionen sowie dessen Schnittstellen.

Alle erkannten Gefährdungen werden gemäß Abchnitt-Nummer 4 im Gefährdungsproto-
koll erfasst.

- 2.2.2 Mit dem Ziel, die Risikobewertung auf die wichtigsten Risiken zu konzentrieren, werden
die Gefährdungen nach dem sich aus ihnen ergebenden geschätzten Risiko eingestuft.
Auf der Grundlage ~~einer Expertenbewertung eines Sachverständigenurteils~~ müssen
Gefährdungen, die mit einem ~~allgemein vertretbaren weitgehend akzeptablen~~ Risiko
verbunden sind, nicht weiter analysiert, sondern lediglich im Gefährdungsprotokoll er-
fasst werden. Die Einstufung der Gefährdungen ist zu begründen, damit eine unabhängi-
ge Bewertung durch eine Bewertungsstelle vorgenommen werden kann.

- 2.2.3 Aus Gefährdungen resultierende Risiken können beispielsweise dann als allgemein
vertretbar weitgehend akzeptabel eingestuft werden, wenn das Risiko so gering ist, dass
die Einführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen nicht angemessen wäre. Die
Expertenbewertung Das Sachverständigenurteil berücksichtigt, dass der Gesamtumfang
aller allgemein vertretbaren weitgehend akzeptablen Risiken einen bestimmten Anteil am
Gesamtrisiko nicht übersteigen darf.

- 2.2.4 Bei der Gefährdungsermittlung können Sicherheitsmaßnahmen ~~identifiziert-festgelegt~~
werden. Diese werden gemäß Abchnitt-Nummer 4 im Gefährdungsprotokoll erfasst.

- 2.2.5 Die Gefährdungsermittlung muss nur so detailliert durchgeführt werden, dass bestimmt
werden kann, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass durch Sicherheitsmaßnah-
men die Risiken gemäß einem der in Ziffer-Nummer 2.1.4 genannten Risikoakzeptanz-
grundsätze unter Kontrolle gehalten kontrolliert werden können. ~~Somit müssen die~~Die
Phasen der Risikoanalyse und der Risikoevaluierung müssen gegebenenfalls mehrfach
durchlaufen werden, bis ein ausreichender Detaillierungsgrad für die Erkennung von
Gefährdungen erreicht ist.

- 2.2.6 Wird zur Risikokontrolle auf ~~anerkannte Regeln der Technik ein Regelwerk~~ oder auf ein
Referenzsystem zurückgegriffen, kann die Gefährdungsermittlung beschränkt werden auf
a) die Überprüfung der Relevanz ~~der anerkannten Regeln der Technik des Regelwerks~~
bzw. ~~des~~ Referenzsystems;
d) die Ermittlung der Abweichungen ~~von den anerkannten Regeln der Technik vom~~
Regelwerk bzw. ~~vom~~ Referenzsystem.

2.3 Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und Risikoevaluierung

- 2.3.1 Der Vorschlagende untersucht mit Unterstützung anderer beteiligter Akteure ~~und auf der~~
~~Grundlage der unter Ziffer 2.3.2 genannten Anforderungen~~, ob eine oder mehrere oder
alle Gefährdungen durch die Anwendung der relevanten anerkannten Regeln der Tech-
nik angemessen abgedeckt werden.

- 2.3.2 Die anerkannten Regeln der Technik müssen mindestens folgende Anforderungen



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

erfüllen:

- a) Sie müssen im Eisenbahnsektor allgemein anerkannt sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie begründet werden und für die Bewertungsstelle akzeptabel sein.
- b) Sie müssen für die ~~Kontrolle-Beherrschung~~ der betreffenden Gefährdungen in dem System, das der Bewertung unterzogen wird, relevant sein. Die erfolgreiche Anwendung anerkannter Regeln der Technik in ähnlichen Fällen des Umgangs mit Änderungen und der wirksamen Beherrschung der ermittelten Gefährdungen eines Systems im Sinne dieser

~~Sie müssen für alle Akteure, die sie anwenden wollen, öffentlich zugänglich sein.~~ETVVerordnungreicht aus, damit diese Regeln als relevant angesehen werden.

- c) Sie müssen auf Nachfrage für Bewertungsstellen zugänglich sein, damit diese die Eignung sowohl der Anwendung des Risikomanagementverfahrens als auch seiner Ergebnisse entweder bewerten oder gegebenenfalls im Einklang mit

Abschnitt 15.5 dieser ETVArtikel 15 Absatz 5gegenseitig anerkennen können.

2.3.3 In Fällen, in denen gemäß der Richtlinie 2008/57/EG die Einhaltung von ETV TSI verlangt wird und die

relevanten

ETV

TSI

nicht das durch diese

ETV vorgeschriebene Risikomanagementverfahren vorsehen, können die ETV

Verordnung vorgeschriebene Risikomanagementverfahren vorsehen, können die TSI

als ~~anerkannte Regeln der Technik~~ Regelwerke für die ~~Kontrolle-Beherrschung~~ von Gefährdungen betrachtet werden, sofern die unter Ziffer-Nummer 2.3.2 Buchstabe ~~eb~~ genannte Anforderung erfüllt ist.

2.3.4 Nationale Vorschriften, die gemäß Artikel 12 APTU

Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG und Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG

notifiziert werden, können als ~~anerkannte Regeln der Technik~~ Regelwerke betrachtet werden, sofern die unter Ziffer-Nummer 2.3.2 genannten Anforderungen erfüllt sind.

2.3.5 Wenn eine oder mehrere Gefährdungen durch ~~anerkannte Regeln der Technik~~ kontrolliert Regelwerke unter Kontrolle gehalten werden, die die Anforderungen unter Ziffer-Nummer 2.3.2 erfüllen, sind die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken als vertretbar anzusehen. Dies bedeutet,

- a) dass die betreffenden Risiken nicht weiter analysiert werden müssen;
- c) dass die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik im Gefährdungsprotokoll als Sicherheitsanforderung in Bezug auf die jeweiligen Gefährdungen erfasst wird.

2.3.6 Entspricht der verfolgte Ansatz den relevanten anerkannten Regeln der Technik nicht in vollem Umfang, hat der Vorschlagende nachzuweisen, dass der stattdessen verfolgte Ansatz mindestens dasselbe Sicherheitsniveau gewähr-leistet.

2.3.7 Kann das aus einer bestimmten Gefährdung erwachsende Risiko nicht durch Anwendung



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

anerkannter Regeln der Technik auf ein ~~akzeptables~~vertretbares Maß eingedämmt werden, werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ~~ermittelt~~festgelegt, ~~bei denen~~indem einer der beiden anderen Risikoakzeptanzgrundsätze ~~zur Anwendung kommt~~angewandt wird.

2.3.8 ~~Erfolgt die Kontrolle sämtlicher~~Werden sämtliche Gefährdungen durch Anwendung der ~~anerkannten Regeln der Technik~~Regelwerke unter Kontrolle gehalten, kann das Risikomanagementverfahren beschränkt werden auf

- a) ~~die eine~~ Gefährdungsermittlung gemäß Abschnitt-Nummer 2.2.6;
- d) die Aufnahme eines Vermerks über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik im Gefährdungsprotokoll gemäß Abschnitt-Nummer 2.3.5;
- c) die Dokumentation der Anwendung des Risikomanagementverfahrens gemäß Nummer 5;
- d) eine unabhängige Bewertung gemäß ~~Artikel 6~~.

Abschnitt 6.Artikel 6.**2.4 Heranziehung eines Referenzsystems und Risikoevaluierung**

2.4.1 Der Vorschlagende untersucht mit Unterstützung anderer beteiligter Akteure, ob eine, ~~oder~~ mehrere oder alle Gefährdung(en) durch ein ähnliches System angemessen abgedeckt wird bzw. werden, das als Referenzsystem herangezogen werden könnte.

2.4.2 Ein Referenzsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Es hat sich bereits in der Praxis bewährt, weil es ein akzeptables Sicherheitsniveau gewährleistet, und es würde daher in dem Mitgliedstaat, in dem die Änderung eingeführt werden soll, nach wie vor eine Genehmigung erhalten.
- e) Es verfügt über ähnliche Funktionen und Schnittstellen wie das System, das der Bewertung unterzogen wird.
- f) Es wird unter ähnlichen Betriebsbedingungen eingesetzt wie das System, das der Bewertung unterzogen wird.
- g) Es wird unter ähnlichen Umweltbedingungen eingesetzt wie das System, das der Bewertung unterzogen wird.

2.4.3 Erfüllt ein Referenzsystem die unter Ziffer-Nummer 2.4.2 genannten Anforderungen, gilt für das zu bewertende System Folgendes:

- a) Die Risiken, die mit den vom Referenzsystem abgedeckten Gefährdungen verbunden sind, werden als vertretbar angesehen.
- h) Die Sicherheitsanforderungen im Falle von Gefährdungen, die von dem Referenzsystem abgedeckt werden, können aus Sicherheitsanalysen oder aus einer Bewertung der Sicherheitsdokumentation des Referenzsystems abgeleitet werden.
- i) Diese Sicherheitsanforderungen werden im Gefährdungsprotokoll als in Bezug auf die jeweiligen Gefährdungen geltende Sicherheitsanforderungen erfasst.

2.4.4 Weicht das zu bewertende System vom Referenzsystem ab, muss aus der Risikoevaluierung hervorgehen, dass dieses System, bei dem ein anderes Referenzsystem oder einer der beiden anderen Risikoakzeptanzgrundsätze angewandt wird, das bewertete System mindestens das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wie das Referenzsystem. Die Risiken, die mit den vom Referenzsystem abgedeckten Gefährdungen verbunden sind, werden in diesem Fall als vertretbar angesehen.

2.4.5 Kann nicht nachgewiesen werden, dass das System das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wie das Referenzsystem, werden für die Abweichungen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ermitteltfestgelegt, ~~bei denen~~indem einer der beiden anderen Risikoakzeptanzgrundsätze ~~zur Anwendung kommt~~angewandt wird.

Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.**2.5 Explizite Risikoabschätzung und -evaluierung**

2.5.1 Wenn die Gefährdungen nicht von einem der beiden Risikoakzeptanzgrundsätze abgedeckt werden, die in den ~~Abchnitten-Nummern~~ 2.3 und 2.4 ~~beschrieben-festgelegt~~ sind, wird der Nachweis über die Vertretbarkeit des Risikos in Form einer expliziten Risikoabschätzung und -evaluierung erbracht. Risiken, die sich aus diesen Gefährdungen ergeben, werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen quantitativ oder qualitativ beurteilt.

2.5.2 Die Vertretbarkeit der geschätzten Risiken wird anhand von Risikoakzeptanzkriterien bewertet, die aus in dem COTIF

~~gemeinschaftlichen~~ —Rechtsvorschriften
~~der Union~~

oder notifizierten nationalen Vorschriften ~~niedergelegten-enthaltenen~~ gesetzlichen Anforderungen abgeleitet werden oder darauf beruhen. In Abhängigkeit von den Risikoakzeptanzkriterien kann die Vertretbarkeit des Risikos entweder für jede Gefährdung einzeln oder insgesamt für die Kombination aller bei der expliziten Risikoabschätzung berücksichtigten Gefährdungen bewertet werden.

Wenn das geschätzte Risiko nicht vertretbar ist, werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ~~ermittelt-festgelegt~~ und ~~eingeführt-umgesetzt~~, damit das Risiko auf ein vertretbares Maß gesenkt werden kann.

2.5.3 Wird das mit einer Gefährdung oder mit einer Kombination mehrerer Gefährdungen verbundene Risiko als vertretbar angesehen, werden die ~~ermittelten-festgelegten~~ Sicherheitsmaßnahmen im Gefährdungsprotokoll erfasst.

2.5.4 Wenn sich aus Ausfällen technischer Systeme Gefährdungen ergeben, die nicht von den anerkannten Regeln der Technik oder der Verwendung eines Referenzsystems abgedeckt werden, gilt für die Planung des technischen Systems folgendes Risikoakzeptanzkriterium:

Bei technischen Systemen, bei denen im Falle eines funktionellen Ausfalls von unmittelbaren katastrophalen Folgen auszugehen ist, muss das damit verbundene Risiko nicht weiter eingedämmt werden, wenn die Ausfallrate pro Betriebsstunde kleiner oder gleich 10^{-9} ist.

2.5.5 Es Unbeschadet des in Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG vorgesehenen Verfahrens

kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines nationalen Sicherheitsniveaus im Wege einer ~~notifizierten~~ nationalen Vorschrift ein strengeres Kriterium ~~als das in Nummer 2.5.4 niedergelegte~~ festgelegt werden.

Werden ~~jedoch~~ zusätzliche

technische Zulassungen von Fahrzeugen Genehmigungen für die Inbetriebnahme verlangt, gilt Artikel 6 ATMF. von Fahrzeugen verlangt, gelten die Verfahren der Artikel 23 und 25 der Richtlinie 2008/57/EG.

2.5.6 Wird ein technisches System unter Zugrundelegung des unter ~~Ziffer-Nummer~~ 2.5.4 ~~festgelegten-niedergelegten~~ Kriteriums einer Ausfallrate von 10^{-9} entwickelt, findet das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gemäß ~~Artikel 7 Absatz 4 dieser Abschnitt 15.5 dieser~~ ETV ~~Artikel 15 Absatz 5 Verordnung~~ Anwendung.

Weist der Vorschlagende jedoch nach, dass das nationale Sicherheitsniveau im betreffenden

Vertragsstaat

Mitgliedstaat

sich auch bei einer Ausfallrate pro Betriebsstunde von über 10^{-9} aufrechterhalten lässt,



OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

kann das entsprechende Kriterium vom Vorschlagenden im betreffenden Vertragsstaat angewendet werden.

Mitgliedstaat angewandt werden.

2.5.7 Die explizite Risikoabschätzung und -evaluierung muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die für die explizite Risikoabschätzung eingesetzten Methoden geben das System, das der Bewertung unterzogen wird, und seine Parameter (einschließlich aller Betriebsmodi) korrekt wieder.
- j) Die Ergebnisse sind ausreichend präzise, um als solide Entscheidungshilfe dienen zu können. ~~Das bedeutet, dass g~~Eringfügige Änderungen bei den zugrunde gelegten Annahmen oder Voraussetzungen dürfen nicht zu erheblich unterschiedlichen Anforderungen führen ~~dürfen~~.

3. NACHWEIS DER ERFÜLLUNG DER SICHERHEITSANFORDERUNGEN

3.1 Bevor die Sicherheit einer Änderung bescheinigt wird, ist — unter Aufsicht des Vorschlagenden — die Erfüllung der sich aus der Phase der Risikobewertung ergebenden Sicherheitsanforderungen nachzuweisen.

3.2 Dieser Nachweis wird von jedem der für die Erfüllung der gemäß Ziffer Nummer 1.1.5 bestimmten Sicherheitsanforderungen verantwortlichen Akteure erbracht.

3.3 Die für den Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen gewählte Vorgehensweise sowie der Nachweis selbst werden einer unabhängigen Bewertung durch eine Bewertungsstelle unterzogen.

3.4 Eine Unangemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen, durch die die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden sollen, oder eine Gefährdung, die beim Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entdeckt wird, hat ~~gemäß Abschnitt 2~~ eine erneute Bewertung und Evaluierung der damit verbundenen Risiken durch den Vorschlagenden gemäß Nummer 2 zur Folge. Die neuen Gefährdungen werden gemäß Abschnitt Nummer 4 im Gefährdungsprotokoll festgehalten/erfasst.

4. GEFÄHRDUNGSMANAGEMENT

4.1 Gefährdungsmanagementverfahren

4.1.1 Im Verlauf der Planung und Durchführung werden — bis zur Genehmigung der Änderung oder der Vorlage des Sicherheitsbewertungsberichts — vom Vorschlagenden Gefährdungsprotokolle angelegt bzw. aktualisiert (sofern sie bereits bestehen). ~~Im In einem~~ Gefährdungsprotokoll werden die Fortschritte in bei der Überwachung der aus den ermittelten Gefährdungen resultierenden Risiken aufgezeichnet.

~~Das Gefährdungsprotokoll wird, sobald~~ Gemäß Anhang III Ziffer 2 Buchstabe g der Richtlinie 2004/49/EG wird das Gefährdungsprotokoll, sobald

Sobald das System genehmigt und in Betrieb genommen wurde, wird das Gefährdungsprotokoll von dem Infrastrukturbetreiber oder dem Eisenbahnunternehmen, der bzw. das für den Betrieb des der Bewertung unterzogenen Systems verantwortlich ist, weitergeführt.

als integraler Bestandteil seines Sicherheitsmanagementsystems weitergeführt.

4.1.2 Im Gefährdungsprotokoll sind alle Gefährdungen sowie alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und Systemannahmen aufgeführt, die im Zuge des Risikobewertungsverfahrens identifiziert ermittelt wurden. ~~Insbesondere enthält das~~Das Protokoll enthält einen eindeutigen Verweis auf den Ursprung der Gefährdung die Herkunft und die gewählten Risikoakzeptanzgrundsätze sowie genaue Angaben zu dem (den) Akteur(en), der (die) jeweils dafür zuständig ist (sind), zu den Akteuren, die für die Kontrolle der einzelnen Gefährdungen verantwortlich sind/unter Kontrolle zu halten.



4.2 Informationsaustausch

Alle Gefährdungen und damit zusammenhängenden Sicherheitsanforderungen, die nicht durch einen Akteur allein ~~kontrolliert unter Kontrolle gehalten~~ werden können, werden einem weiteren beteiligten Akteur gemeldet, damit gemeinsam eine angemessene Lösung gefunden werden kann. Die Gefährdungen, die im Gefährdungsprotokoll des Akteurs aufgezeichnet sind, der die Zuständigkeit auf einen anderen Akteur überträgt, gelten nur dann als „~~kontrolliert~~ beherrscht“, wenn die Evaluierung der Risiken im Zusammenhang mit diesen Gefährdungen von dem anderen Akteur vorgenommen wird und sich alle Beteiligten auf eine Lösung einigen.

5. ~~DOKUMENTATION DER NACHWEISE FÜR DIE ANWENDUNG DES RISIKOMANAGEMENTVERFAHRENS~~

5.1 Das Risikomanagementverfahren, das für die Bewertung der Sicherheitsniveaus und der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen angewandt wird, ist vom Vorschlagenden in einer Weise zu dokumentieren, dass einer Bewertungsstelle alle erforderlichen Nachweise ~~hinsichtlich der Eignung sowohl der über die ordnungsgemäße~~ Anwendung des Risikomanagementverfahrens ~~als auch seiner Ergebnisse~~ zugänglich sind. ~~Die Bewertungsstelle hält ihre Schlussfolgerungen in einem Sicherheitsbewertungsbericht fest.~~

5.2 Das vom Vorschlagenden gemäß ~~Ziffer Nummer~~ 5.1 erstellte Dokument enthält mindestens

- a) eine Beschreibung der Organisation und Angaben zu den ~~Sachverständigen~~ ~~Exper-~~ ~~ten~~, die benannt wurden, um das Risikobewertungsverfahren durchzuführen;
- b) die Ergebnisse der verschiedenen Phasen der Risikobewertung sowie eine Auflistung aller Sicherheitsanforderungen, die erfüllt werden müssen, damit das Risiko auf ~~ein akzeptable~~ ~~seinem vertretbaren~~ Niveau ~~gesenkt gehalten~~ werden kann;:-
- c) ~~den Nachweis der Erfüllung aller erforderlichen Sicherheitsanforderungen;~~
- d) ~~alle für die Integration, den Betrieb oder die Instandhaltung eines Systems relevanten Annahmen, die im Zuge der Systemdefinition und -planung und der Risikobewertung gemacht wurden.~~

5.3 ~~Die Bewertungsstelle hält ihre Schlussfolgerungen in einem nach Absatz III abgefassten Sicherheitsbewertungsbericht fest.~~

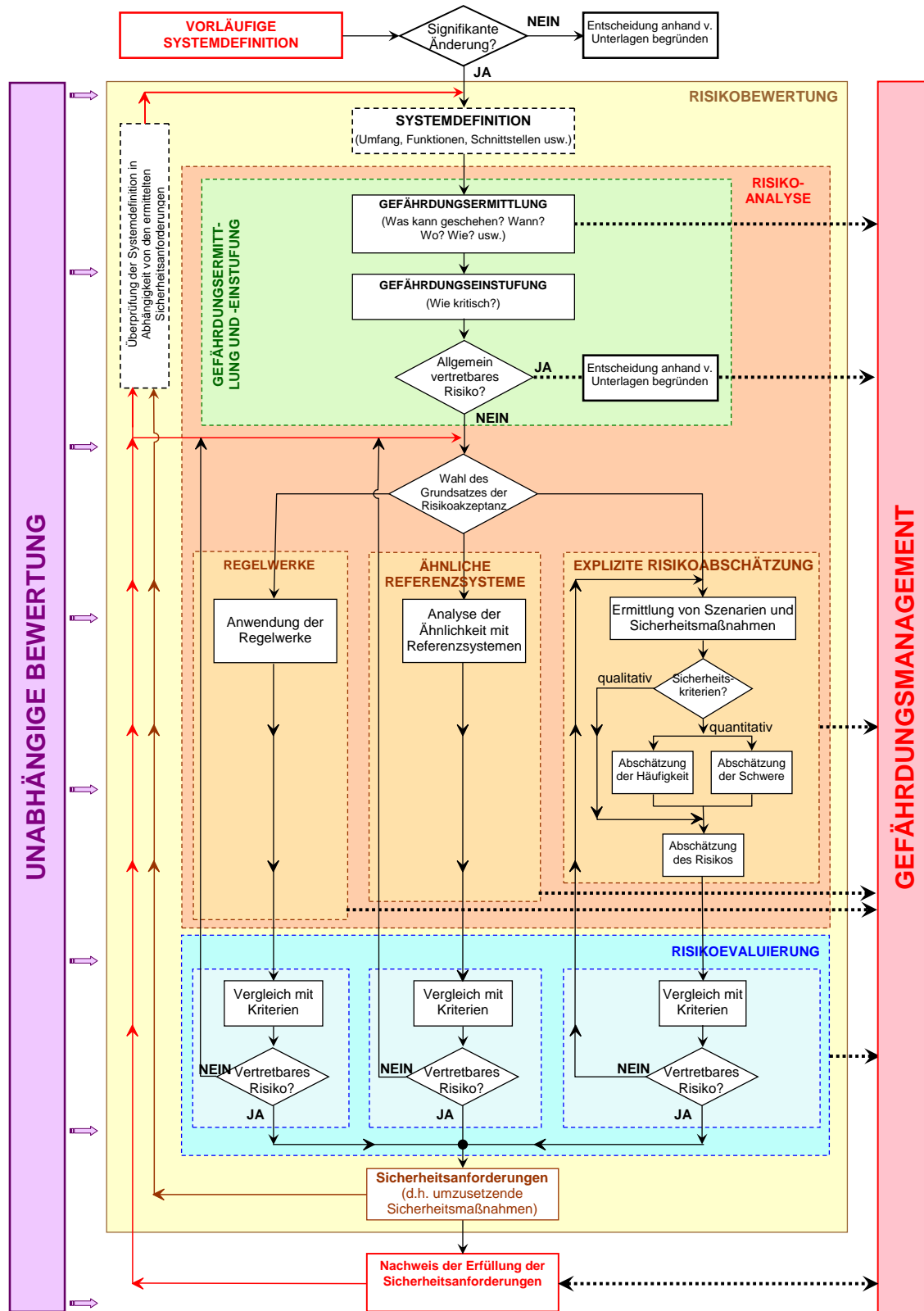


OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

Anlage

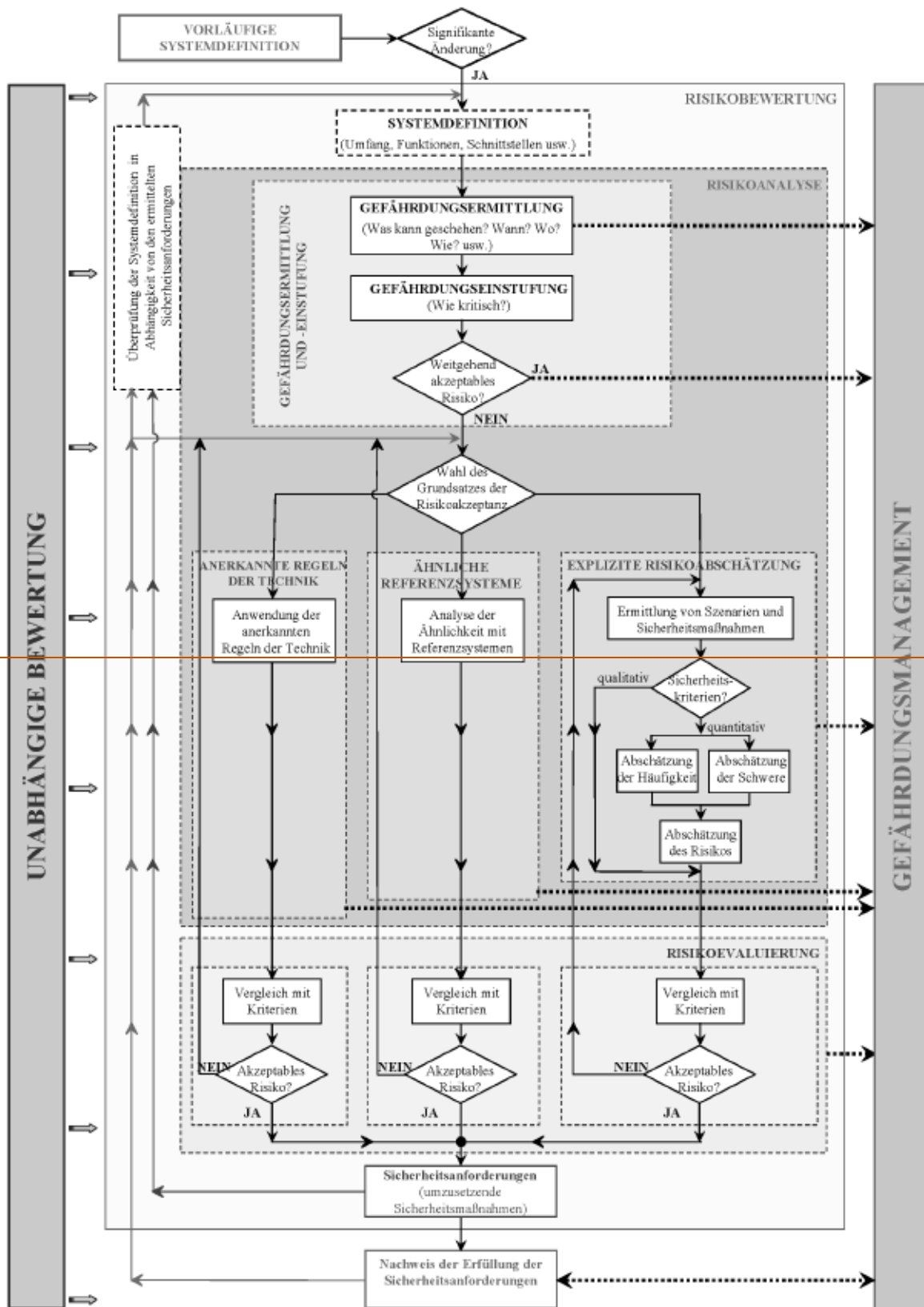
Risikomanagementverfahren und unabhängige Bewertung





OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.



ANHANG II

**VON DEN BEWERTUNGSSTELLEN ZU ERFÜLLENDE KRITERIEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG ODER ANERKENNUNG DER BEWERTUNGSSTELLE**

1. ~~Die Bewertungsstelle darf weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Planung, der Herstellung, dem Bau, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung des zu bewertenden Systems beteiligt sein. Ein Austausch technischer Informationen zwischen der Stelle und den beteiligten Akteuren wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Bewertungsstelle erfüllt alle Anforderungen der Norm ISO/IEC 17020:2012 und ihrer späteren Änderungen. Bei der Ausführung der in dieser Norm definierten Inspektionstätigkeit legt die Bewertungsstelle ihr sachverständiges Urteilsvermögen zugrunde. Sie erfüllt die allgemeinen Kriterien hinsichtlich Kompetenz und Unabhängigkeit in dieser Norm sowie die folgenden speziellen Kompetenzkriterien:~~

- a) ~~Kompetenz auf dem Gebiet des Risikomanagements: Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Standardmethoden für die Sicherheitsanalyse und der einschlägigen Normen;~~
- b) ~~alle einschlägigen Fähigkeiten zur Bewertung der von der Änderung betroffenen Teile des Eisenbahnsystems;~~
- c) ~~Kompetenz auf dem Gebiet der korrekten Anwendung von Sicherheits- und Qualitätsmanagementsystemen oder der Prüfung von Managementsystemen.~~

2. ~~Die Bewertungsstelle muss die Bewertung mit größter Gewissenhaftigkeit und höchster Fachkompetenz durchführen und darf keinerlei Druck oder Einflussnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihr Urteil oder die Ergebnisse ihrer Bewertungen, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die von den Bewertungen betroffen sind, ausgeübt sein. In Analogie zu~~

ETV GEN-D und ETV GEN-E

Artikel 28 der Richtlinie 2008/57/EG

über

Bewertungsstellen

die Meldung der benannten Stellen

~~wird die Bewertungsstelle für die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Eisenbahnsystems oder von Teilen davon, für die eine grundlegende Sicherheitsanforderung besteht, einschließlich des Zuständigkeitsbereichs Betrieb und Instandhaltung des Eisenbahnsystems, akkreditiert oder anerkannt.~~

3. ~~Die Bewertungsstelle muss über die Mittel für die angemessene Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durchführung der Bewertungen verbunden sind, und Zugang zu den für außergewöhnliche Bewertungen erforderlichen Geräten haben. Die Bewertungsstelle wird für die Bewertung der generellen Konsistenz des Risikomanagements und der sicheren Integration des Systems, das der Bewertung unterzogen wird, in das Eisenbahnsystem als Ganzes akkreditiert oder anerkannt. Hierfür ist die Kompetenz der Bewertungsstelle zur Überprüfung folgender Aspekte erforderlich:~~

- a) ~~Organisation, das heißt die notwendigen Vorkehrungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von Systemsicherheit durch ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Anwendung von Risikokontrollmaßnahmen für Teilsysteme;~~
- b) ~~Methodik, das heißt die Bewertung der Methoden und Ressourcen verschiedener Akteure zur Unterstützung der Sicherheit auf Teilsystem- oder Systemebene, und~~
- c) ~~technische Aspekte, die für die Bewertung der Relevanz und der Vollständigkeit von~~



Status: ~~IN-KRAFTAN-~~
~~TRAG~~

Version: 02

Ref.: A 94-01G/1.2012

Original: EN

Datum: 03.04.2013

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref.

Risikobewertungen und des Sicherheitsniveaus für das System als Ganzes notwendig sind.

4. Das Bewertungsgremium kann für einen, mehrere oder alle der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Zuständigkeitsbereiche akkreditiert oder anerkannt werden.

4.	<p>Das mit den Bewertungen beauftragte Personal muss über folgende Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> eine gute technische und berufliche Ausbildung; <input type="checkbox"/> eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Bewertungen und eine ausreichende praktische Erfahrung mit solchen Bewertungen; <input type="checkbox"/> die erforderliche Befähigung zur Erstellung der Sicherheitsbewertungsberichte, die die formellen Schlussfolgerungen der durchgeführten Bewertungen darstellen.
-----------	---

5.	<p>Die Unabhängigkeit des mit den unabhängigen Bewertungen beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Vergütung der Mitarbeiter darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Bewertungen noch nach den Ergebnissen dieser Bewertungen richten.</p>
-----------	--

6.	<p>Die betreffende Stelle muss</p>	<p>Handelt es sich bei der Bewertungsstelle um eine externe Stelle außerhalb der Organisation des Vorschlagenden, muss die betreffende Stelle</p>
-----------	---	--

~~über eine Haftpflichtversicherung verfügen, es sei denn, dass der~~

~~Vertragsstaat~~

~~Mitgliedstaat~~

~~aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften haftet oder die Bewertungen selbst durchführt.~~

7.	<p>Das Personal der betreffende Stelle ist</p>	<p>Handelt es sich bei der Bewertungsstelle um eine externe Stelle außerhalb der Organisation des Vorschlagenden, ist ihr Personal</p>
-----------	---	---

~~(außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) in Bezug auf alle Informationen, von denen es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erlangt, durch das Berufsgeheimnis gebunden.~~

